

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg11>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 11 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg11/216-219>

Rg **11** 2007 216–219

Hermann Klenner

Kein Ort. Nirgends

teren Staat zu dienen («Volksrichter sind Missionare der sozialistischen Gesetzlichkeit» [33]), aber dann in ideologischen Notlügen und Zynismus endete;

– ein wachsender Glaube an das Recht, ausgehend von einem Zustand der relativen juristischen Unwissenheit bei den Volksrichtern bis zur Heilssuche in Formalität und juristischer Routine im letzten Amtsjahr.

Wie viele andere vor ihr kritisiert auch Markovits die »Geheimhaltungs-Manie« (233) der DDR-Justiz; das Rechtssystem habe keine Öffentlichkeit vertragen können (232). Das trifft freilich nicht nur auf die Justiz zu. Allerdings empfiehlt sich eine soziologisch aufgehellte, vergleichende Betrachtung der jeweils bestehenden Schranken zwischen öffentlich und geheim (nicht öffentlich/privat). In der Definition einer solchen Schranke unterscheiden sich Gesellschaften und politische Systeme; was ist öffentlich, was ist vertraulich, geheim, was ist Verschlussache etc. Nur selten wird etwas nicht öffentlich gemacht wegen eines schlechten Gewissens oder

aus Scham; es sind eher Kontrollbedürfnis oder paternalistische Fürsorge, um die lieben (Landes-)Kinder nicht zu beunruhigen. – Markovits betreibt selbst Geheimniskrämerei mit dem Pseudonym ihres Gerichtsortes – diesmal aus Rücksichtnahme für ihre auch pseudonymisierten Informanten. (Die Lösung für den »wahren« Gerichtsort kann man als Kreuzworträtsel aufgeben: Kreis- und Hafenstadt in der DDR mit 6 Buchstaben – Merke: »Lüritz gibt es nicht.« (1) Dann lässt sich auch leicht sagen, wo sich das Bezirksgericht »Neuburg« – Hafenstadt mit 7 Buchstaben – befand.)

Auch in dem soziologischen Klassiker über ein Dorf in der Vaucluse bediente sich der Verfasser eines verschlüsselten Namens. Aber sehr bald kam heraus, dass es sich um Roussillon handelte – was zu einem ungeheuren Touristenstrom, nicht nur von amerikanischen Soziologen, führte. Ein ähnlicher Gerichts-Tourismus steht der Hafenstadt wohl nicht bevor.

Hubert Rottleuthner

Kein Ort. Nirgends*

Ein »Lüritz« gab es in Ostdeutschland nicht; Gerechtigkeit auch nicht, denn warum sollte es in der DDR anders gewesen sein als im (seit Jahrzehnten) Heimatland von Markovits, in dem seinerzeit ein bis heute mit Recht berühmter Richter auf die gutgemeinte Aufforderung »do justice, Justice!« antwortete »that's not my job« und sich auf den Weg zu seinem Job machte, »of allegedly not doing justice«.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rechtsgeschichte von unten. Markovits bietet

eine in dieser Weise erstmalig versuchte Verknüpfung von Vergangenheits- und Gegenwartsgeschichte, von *oral* und von *file history*. Die Aufstiegs- und Verfallsgeschichte eines Rechtssystems, das mit den Hoffnungen von wenigen begann und mit den Enttäuschungen von vielen endete, vollzog sich für sie – und vollzieht sich nun für den Leser – in den jährlich etwa ein-tausend straf-, zivil-, arbeits- und familienrechtlichen Fällen im Alltag von, wie gesagt, »Lüritz«, einer im Nordwesten der DDR gelegenen Stadt

* INGA MARKOVITS, Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte, München: C. H. Beck 2006, 303 S., ISBN 978-3-406-55054-6

mit fünfzigtausend Einwohnern, und wer sich an der Wasserkante auskennt, weiß, um welchen Ort es sich gehandelt haben muss.

Außer den Namen von Orten und Personen sei nichts erfunden, so der Autorin Behauptung. Der Rezensent, der sie auch persönlich kennt und die Redlichkeit ihrer in Köln 1969 publizierten Dissertation über »Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken in der DDR« im Hinterkopf hat, ist bereit, ihr zu glauben, auch wenn er ansonsten ein Ungläubiger ist. Jedenfalls war es in einem bestimmten Gerichtsbezirk während seiner vierzigjährigen DDR-Existenz nach *ihrem* bestem Wissen und Gewissen so, wie sie es beschrieb. Und selbst wenn es im Einzelnen tatsächlich nicht so gewesen war, hätte es im Einzelnen so gewesen sein können.

Dass, ungewöhnlicherweise, zunächst ein auf die Glaubwürdigkeit des Ganzen abstellendes Votum unterbreitet wird, hat etwas mit der aus juristisch nachvollziehbaren Gründen vorgenommenen Verschleierung zu tun, die Markovits den mit Mönchs- (pardon: Nonnen-) Fleiß durchforsteten Gerichtsakten, einem, wie sie meint, »Kehrichthaufen der Rechtsgeschichte«, ebenso angedeihen lassen musste wie den von ihr zuhauf in Gespräche verwickelten Zeitzeugen, die, wohl ihrem Charme erliegend, sich als auskunftswillig erwiesen. Mehr oder weniger ehrlich, versteht sich. Letzteres weiß sie natürlich auch, und sie scheut nicht davor zurück, dem Leser zu sagen, wen von den Befragten sie »mag« und wen nicht. Sie hat auch keine Hemmungen, gewissen Verleumdungsarien entgegenzutreten, die nach der Kehre von 1989/90 mediengewollt gesungen wurden: Jedenfalls in »Lüritz« habe sie keinen einzigen Fall gefunden, bei dem DDR-Gerichte Dissidenten und Ausreisewilligen ihre Kinder mittels sogenannter »Zwangsadoptionen« entrissen hätten. Andererseits weiß sie

um die Gefahren einer differenzierenden Urteilskraft: Bei einem autoritären Regime gerate man leicht in die Gefahr, von Liberalisierungen übermäßig beeindruckt zu sein.

Ihre literarische Gestaltungskraft ist für einen Wissenschaftler selten. Wie bei einem guten Roman sieht der Leser schon nach wenigen Sätzen die von der Autorin interviewten Akteure leibhaftig vor sich. Plakative Verallgemeinerungen – »totalitäres Rechtssystem« etwa – sind eher selten; Markovitsens erkennbare Liebe gehört dem Detail, Gerichtsentscheidungen zum Beispiel, denen etwas »altväterlich Vernünftiges, ein Hauch von Gebrüder Grimm« anhaftet; oder einer von 1953 bis 1980 amtierenden Volksrichterin, »Kommunistin in dritter Generation«, die, einem Kibbuznik in den ersten Jahren Israels vergleichbar, noch unerschütterlich an die Richtigkeit ihrer Sache glaubt. Im Falle der DDR habe es sich allerdings um einen Reformversuch gehandelt, der die Keime des eigenen Misserfolgs schon in sich trug, zumal die Umkrepelung der menschlichen Natur weniger vom Freiheitsdurst von unten, sondern von politischen Plänen der Obrigkeit getrieben war. Der Sozialismus wünschte sich ein warmes und bürgernahes Recht, aber es durfte dem Staat nicht aus der Hand geraten; daher wurden die Errungenschaften dieses Rechtssystems sorgfältig inszeniert und zelebriert; »spontan« hingegen wurde mit »unkontrolliert« gleichgesetzt und galt als Schimpfwort.

So lernt der Leser an Hunderten konkreter Vorgänge viele Eigenheiten eines Rechtssystems kennen, das nicht nur anders, sondern unvergleichlich besser zu sein beanspruchte als das seines bürgerlichen Vorgänger- und westlichen Nachbarstaates. In den berichteten vielen Einzelfällen von Gerichtsentscheidungen können die Differenzen zwischen den Absichten des Gesetz-

gebers, den Einsichten der Richter und den Wirkungen des Rechts überzeugender dargestellt werden als in den meist mehr als weniger voreurteilsgeprägten Konzeptionen, den Lobpreisungs- wie den Verdammungsverdikten. So führt sich die Erziehungsmanie eines Familienrechts, das die Ehe per Gesetz als eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft definiert, von sich aus *ad absurdum*, wenn der die Scheidung Begehrende erklärt: »Ich möchte keine dreckige Wäsche vor Gericht waschen, sondern geschieden werden« (was auch schließlich geschah), und gleichzeitig nicht nur die scheidungsunwillige Seite, sondern auch die »höhere« Instanz der Richterin vorwirft, sie habe nicht genug dazu getan, um die Ehe noch zu retten. Ein Arbeitsrecht, das vor allem die Arbeiter zu ordentlichen Arbeitern erziehen will, statt sich mit der Widerspruchsregulierung zwischen ihnen und den Betrieben zu begnügen, scheidet natürlicherweise, denn, so die Autorin, Gerichte seien Verarbeiter von Rechtskonflikten und nicht Weltverbesserer. Die Partei – ganz Papst – habe hingegen die Hingabe der Menschen für ihre doch so edlen Ziele unterstellt und begehrte dementsprechend, dass mit dem rechten Glauben auch eine geschwisterliche Eintracht unter ihren Kindern, den Bürgern, herrsche. Das Ergebnis sei ein Rechtssystem gewesen, das diese »Kinder« weder ausscheren ließ noch fallenlassen wollte, und in dem die Richter sich mehr als fürsorgliche Sozialarbeiter denn als streitbare Juristen verstanden. Wie sich in ihrer Geheimhaltungsmanie sowie in einer dürftigen Justiz- und Kriminalitätsstatistik zeige, habe die Justiz vor der Öffentlichkeit mehr Angst gehabt, als sie in einem Rechtsstaat haben darf.

Beeindruckend ist die Sensibilität der Autorin, wie sie darüber berichtet, dass bei den Staatsverleumdungsfällen häufig in den Köpfen der

Verhafteten Faschismus und Antikommunismus wie ein Weichselzopf verflochten gewesen seien (wobei der Rezensent einzugestehen hat, dass er nur mit Hilfe seines mehr als hundert Jahre alten *Brockhaus* feststellen konnte, was solch ein Zopf eigentlich ist: *plica polonica*). Oder dass der Härtegrad des Strafrechts gesunken und gestiegen sei zusammen mit den Hoffnungen und den Befürchtungen der Partei. Oder wie sie das vielfältige Nischenvorkommen in der DDR damit begründet, dass ein Staat, der die Gegensätze zwischen privat und öffentlich, zwischen bourgeois und citoyen, zwischen Selbstinteresse und Gemeinschaftssinn nicht gelten lassen will, wenigstens Zufluchtsorte gewähren muss, um seine Existenz zu ermöglichen. Oder dass von oben erwartet wurde, dass die Genossen wie Gläubige, die ihr Gesicht nach Mekka oder Rom ausrichten, nach Berlin blicken sollten, um die dort vorrätigen Antworten auf alle wichtigen Fragen zu finden; daher sei Kritik willkommen gewesen, sofern sie als Hilfesuche umgedeutet werden konnte. Oder dass ein politisches System, das geliebt werden will, über die gedankliche Verweigerung dieser Liebe tiefer enttäuscht ist als über die Aggressivität normaler Krimineller. Oder wie der Slogan: »Klein, aber mein, doch jeder für sich und die Partei für uns alle« die erstaunliche Unehrllichkeit des ostdeutschen Rechtssystems widerspiegelt habe.

Und so endet die vierzigjährige Lebensgeschichte des »Lüritzer« Rechtslebens, in dem medienträchtige Sensationen nicht erst gesucht zu werden brauchen, im Resümee der Autorin: Waren Lügen in den Anfangsjahren nötig gewesen, um die Erreichbarkeit des Sozialismus vorzugaukeln, seien sie inzwischen nötig geworden, um seine Niederlage zu vertuschen; aber diese war nicht aufzuhalten; eine Justizverwaltung, die sich die Fehlschläge ihrer eigenen

Hoffnungen eingestehen musste; eine Bevölkerung, die gleichzeitig vom Staat abhängig und mit ihm unzufrieden ist, und ein Reservoir an Gegenhoffnungen auf die Bundesrepublik, die kaum realistischer waren als die Utopien der ersten Volksrichter über die Zukunft des Sozialismus.

Markovits hat mit ihrem spannend geschriebenen, so tatsachen- wie gedankenreichen Werk eine in der bisherigen Geschichte des Rechts vielleicht einmalige Gelegenheit beim Schopfe

gepackt. Juristisch (nicht politisch) erklärt, ist sie eine Abwicklungsgewinnerin im Ergebnis des »Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –« vom 31. August 1990. Zum Nutzen aller Denkenden, der Rechten wie der Linken.

Hermann Klenner

Keine Gnade*

Im ersten Teil (Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der SBZ/DDR 1945–1966) gibt Christian Dirks auf der Grundlage der neuesten Forschungen (z. B. von K. W. Fricke, A. Weinke, H. Wentker, F. Werkentin u. a.) einen zusammenfassenden Überblick über die sowjetischen Militärtribunale, deren flächendeckende Urteils- und Strafpraxis vor allem ab 1947 NS-Verbrecher in gleicher Weise wie Gegner und Oppositionelle des Regimes in der SBZ/DDR erfasste. Mit dem Befehl Nr. 201 der sowjetischen Militäradministration (August 1947) gingen die meisten Strafverfahren dann an ostdeutsche Gerichte über. Diese Verfahren widersprachen in der Regel eklatant rechtsstaatlichen Grundsätzen, zumal da nun die vielfach absolut grundlose Unterstellung »NS- und Kriegsverbrecher« mit der Enteignung von Oppositionellen oder auch, wie gerade an einem Fallbeispiel gezeigt wurde, von einem bereits in der Nazizeit »arisierten« deutsch-jüdischen Industriellen amalgamiert wurde.¹

Dirks berichtet auch über die Waldheimer Prozesse, in denen besonders eingerichtete Straf-

kammern des Landgerichts Chemnitz im Frühjahr 1950 3385 bislang Internierte in Schnellverfahren aburteilten, wobei der Anteil der tatsächlich an NS-Verbrechen Beteiligten kaum rekonstruierbar ist. Im Anschluss an die Waldheimer Prozesse nahm die Verfolgung der NS-Verbrechen in der DDR spürbar ab. Zu den Ergebnissen dieser Arbeit gehört die Erkenntnis, dass es eine systematische Verfolgung der NS-Verbrechen in der DDR in den 50er Jahren ebenso wenig gab wie in der Bundesrepublik. Die dann in der DDR einsetzende Kampagnenpolitik mit den Schauprozessen gegen Theodor Oberländer, Hans Globke u. a. erweist sich als instrumentell, nicht als selbstkritisch-reflexiv. Schuld waren eben »die anderen«. So zutreffend in fast allen »Fällen« die historischen Beweise gegen Globke, Oberländer und die anderen waren, so fragwürdig und durchsichtig war das in unerträglich selbstherrlicher Tonlage vorgetragene instrumentelle Motiv der vermeintlichen »Enttarnung« des »faschistischen« Charakters der »Bonner Politik«.

* CHRISTIAN DIRKS, »Die Verbrechen der anderen«. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR: Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer, Paderborn: Ferdinand Schöningh 2006, 406 S., ISBN 3-506-71363-9

1 GÖTZ ALY, MICHAEL SONTHEIMER, Fromms. Wie der jüdische Kondomfabrikant Julius F. unter die deutschen Räuber fiel, Frankfurt am Main 2007.